



Landratsamt Oberallgäu, Postfach, 87518 Sonthofen.

Einschreiben:

Allgäu Milch Käse eG
Herrn Dennenmoser
Landstr. 41
87452 Altusried

Aktenzeichen: SG 22.1-171/4-296-23-Li-B.22.03

Sachbearbeiter: Herr Linder

☎ Tel.-Durchwahl: 08321/612-441

Zimmer-Nr.: 2.13

E-Mail: hannes.linder@lra-oa.bayern.de

Sonthofen, 03.03.2022

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG);

Antrag der Firma Allgäu Milch Käse eG auf wesentliche Änderung der Käserei auf dem Grundstück Fl.-Nrn. 237, 237/2, 260 Gemarkung Kimratshofen, Markt Altusried

Neubau eines Versandlagers

Anlagen

1 Plansatz

1 Kostenrechnung

1 Formular Baubeginnsanzeige

Das Landratsamt Oberallgäu erlässt folgenden

B e s c h e i d :

I.

Die Firma Allgäu Milch Käse eG, Landstr. 41, 87452 Altusried, erhält gemäß § 16 Abs. 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Milchwerks auf dem Grundstück Fl.-Nr. 237, 237/2, 260 Gemarkung Kimratshofen, Markt Altusried, nach Maßgabe der unter der Nr. II bezeichneten Antragsunterlagen und der unter Nr. III festgesetzten Bestimmungen.

Oberallgäuer Platz 2 - 87527 Sonthofen

www.oberallgaeu.org

Öffnungszeiten:

Mo 08.00 Uhr - 12.00 Uhr u. 13.30 Uhr - 17.00 Uhr

Mi/Do 08.00 Uhr - 12.00 Uhr u. 13.30 Uhr - 16.00 Uhr

Di 08.00 Uhr - 13.00 Uhr Fr 08.00 Uhr - 12.30 Uhr

Terminvereinbarungen auch außerhalb der Öffnungszeiten möglich

Bankverbindungen

Sparkasse Allgäu

IBAN: DE87 7335 0000 0000 0003 64 BIC: BYLADEM1ALG

Raiffeisenbank Kempten – Oberallgäu eG

IBAN: DE76 7336 9920 0000 0001 08 BIC: GENODEF1SFO

Allgäuer Volksbank eG Kempten-Sonthofen

IBAN: DE78 7339 0000 0000 5281 88 BIC: GENODEF1KEV

Deutsche Bank

IBAN: DE81 7337 0008 0103 0972 00 BIC: DEUTDEMM733

II.

Dieser Genehmigung liegen die folgenden, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Oberallgäu versehenen Antragsunterlagen, Schreiben und Pläne zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

1. Antragsformular vom 22.12.2021
2. Bauantrag vom 22.12.2021
3. Baubeschreibung vom 22.12.2021
4. Baukostenaufstellung des Herrn Rapp vom 17.01.2022
5. Nutzflächenberechnung des Architekturbüros Rapp
6. Allgemeine Betriebsbeschreibung
7. Lageplan M 1 : 2.000
8. Auszug aus dem Liegenschaftskataster vom 06.12.2021
9. Eingabeplan Perspektiven vom 09.12.2021
10. Eingabeplan Grundriss Kellergeschoss, Erdgeschoss M 1 : 100
11. Eingabeplan Entwässerung Kellergeschoss, Erdgeschoss M 1 : 100
12. Eingabeplan Grundriss 1. Obergeschoss, Schnitt A-A, C-C M 1 : 100
13. Übersichtsplan mit Entwässerung M 1 : 200
14. Eingabeplan Ansichten M 1 : 100

III.

Die Genehmigung unter der Nr. I dieses Bescheides wird nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen erteilt:

1 **Arbeitsschutz**

1.1 Ein Brandschutzgutachten bzw. –nachweis ist in den Antragsunterlagen nicht enthalten. Damit sind die Flucht- und Rettungswege nach der Arbeitsstättenverordnung nicht ersichtlich. Die Flucht- und Rettungswege sind gemäß der der Arbeitsstättenverordnung in Verbindung ASR A 2.3 auszubilden.

1.2 Hinweise:

- Für das Bauvorhaben sind die Bestimmungen der Baustellenverordnung (BaustellV) einzuhalten. Mögliche Verpflichtungen für den Bauherrn können dabei unter anderem die Einreichung einer Vorankündigung beim Gewerbeaufsichtsamt, die Bestellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators (SiGeKo), die Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans (SiGePlan) und die Erstellung einer Unterlage für spätere Arbeiten (z.B. Reinigung, Wartung) am Bauwerk sein.
- Die Arbeitsstätte selbst ist nach den Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) zu errichten und betreiben. Zur Erfüllung und praktischen Umsetzung dieser Verordnung dienen die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR). Wichtig sind hier unter anderem die korrekte Ausbildung der Flucht- und Rettungswege, der sichere Zugang zu den Arbeitsplätzen (z.B. Absturzsicherungen, Geländer), Schutzmaßnahmen gegen Gase, Dämpfe und Stäube z.B. durch Errichtung von Lüftungen und Absaugungen aber auch das Vorhandensein der notwendigen sanitären Anlagen (z.B. Toiletten, Umkleieräume, Waschräume, Duschen).
- In Bezug auf die Lärm- und Vibrationsentwicklung sind die Bestimmungen der Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibration (ArbSchLärmVibrationsV) einzuhalten. Technische (z.B. bauliche) Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verringerung der Einwirkungen durch Lärm und Vibrationen sind vorrangig vor

organisatorischen Maßnahmen bzw. der Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung umzusetzen.

- Mit der nach dem Arbeitsschutzrecht erforderlichen Gefährdungsbeurteilung ist bereits in der Planungsphase des Bauvorhabens zu beginnen. Die dabei erforderlichen Maßnahmen sind umzusetzen. es empfiehlt sich, hierzu fachkundige Personen z.B. Sicherheitsfachkraft, Planer, etc. einzuschalten.
- Die Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) sind einzuhalten. Auf die darin enthaltenen Beschaffenheitsanforderungen sowie die erforderlichen Prüfungen vor der Inbetriebnahme sowie den wiederkehrenden Prüfungen wird an dieser Stelle hingewiesen.

2 Baurecht

2.1 Für das Bauvorhaben (Sonderbau) ist die Standsicherheit, gemäß Art. 62a Abs. 2 Satz 2 BayBO durch die Bauaufsichtsbehörde zu prüfen, bzw. zu beauftragen. Rechtzeitig vor Baubeginn hat der Bauherr der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen, dass der Prüfauftrag erteilt werden soll. Mit dem Bauvorhaben darf erst begonnen werden, wenn eine in allen Teilen geprüfte statische Berechnung vorliegt.

2.2 Für dieses Bauvorhaben sind, wie in der Baubeschreibung angegeben, 39 Pkw-Stellplätze auf dem Baugrundstück zu schaffen (Garagenstellplätze sind darauf anzurechnen). Sie sind entsprechend den Regeln der Baukunst zu befestigen. Die Stellplätze bzw. Garagen müssen bis zur Bezugsfertigkeit benutzbar hergestellt sein

Hinweis:

Bei Schaffung von Teil- bzw. Sondereigentum darf das Sondereigentum an notwendigen Stellplätzen nur in Verbindung mit dem dazugehörigen Eigentum veräußert werden.

Das Landratsamt empfiehlt, Stellplätze mit humus- oder rasenverfugtem Pflaster, Rasengittersteinen o.ä. zu gestalten, um eine natürliche Versickerung des Niederschlagswassers zu erreichen.

2.3 Die Höhenlage des Erdgeschoß-Rohfußbodens wird wie in den Schnittplänen dargestellt festgelegt. Eine Abnahme durch die Bauaufsichtsbehörde ist erforderlich. Der Abnahmetermin ist dem Landratsamt und der Gemeinde mindestens 3 Tage vor Baubeginn mitzuteilen.

2.4 Vor Baubeginn muss der Brandschutznachweis durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt sein. Die Bescheinigung ist der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen und muss auf der Baustelle aufliegen (Bescheinigung Brandschutz I).

2.5 Vor Aufnahme der Nutzung ist eine Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes vorzulegen (Bescheinigung Brandschutz II).

2.6 Hinweise:

- Für die Bauausführung sind die genehmigten Bauvorlagen maßgebend. Die anerkannten Regeln der Baukunst und Technik, insbesondere die vom Bayer. Staatsministerium des Innern eingeführten technischen Baubestimmungen und die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sind einzuhalten.
- Betone der Überwachungsklassen 2 und 3 sind gemäß DIN EN 13670/DIN 1045-3 zu überwachen und durch eine Überwachungsstelle zu überprüfen. Die Ergebnisberichte der

Überwachungsstelle müssen auf der Baustelle vorliegen und sind auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

- Das Niederschlagswasser ist auf eigenem Grund vor Ort zu bewirtschaften (Sammeln, Rückhalten, Nutzen, Versickern oder Einleiten).
- Die Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplanes „Betriebsgebäude Albert Herz GmbH und Allgäu Milch Käse eG“ sind einzuhalten bzw. zu beachten.

3 Immissionsschutz

3.1 Die Beurteilungspegel der von dem **Gesamtbetrieb** der Fa. Allgäu Milch Käse e.G. ausgehenden Geräusche, insbesondere der Milchverarbeitung, der Kesselanlage, des BHKW, der Ammoniak-Kälteanlage, der Milchtanks samt Technikgebäude, der Buttereie, des Käselagers und des Versandlagers sowie einschließlich des zurechenbaren Kraftfahrzeugverkehrs, dürfen an den benachbarten Wohngebäuden folgende Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

- am Immissionsort:	Wohnhaus Landstraße 30, Wohnhaus Landstraße 37, Wohnung Schreiloch 8,
	tags 60 dB(A)
	nachts 45 dB(A).

Die Nachtzeit erstreckt sich über 8 Stunden. Sie beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr. Die Richtwerte für den Beurteilungspegel sind auf einen Bezugszeitraum von 16 Stunden während des Tages und die für die Betroffenen ungünstigste Stunde während der Nacht bezogen. Es soll vermieden werden, dass kurzzeitige Geräuschspitzen tags 90 dB(A) und nachts 65 dB(A) überschreiten.

- 3.2 Die LKW-Verladung hat nach dem Stand der Technik über die Verladebrücke mit Torrandabdichtung zu erfolgen, so dass keine nennenswerten Verladegeräusche (insbesondere Pegel­spitzen durch das Überfahren der Ladebordwand) nach außen treten.
- 3.3 Der Betrieb von dieselbetriebenen Kühlaggregaten der Lieferfahrzeuge ist nach dem Stand der Technik während des Verladebetriebs nicht zulässig. Zur Vermeidung von Schäden an verderblicher Ware können die Kühlaggregate während der Verladetätigkeiten elektrisch betrieben werden. Hierzu ist eine geeignete Versorgung mit elektrischer Energie bereit zu stellen (Außensteckdosen, Verbindungskabel).
- 3.4 Ein unnötiges Laufenlassen von Fahrzeugmotoren auf dem Betriebsgelände ist nicht zulässig.
- 3.5 Hinweis:

Maßgebliche Mess- und Beurteilungsvorschrift hinsichtlich der vom Betrieb ausgehenden Geräuschimmissionen ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm - vom 26. August 1998, GMBI 1998, S. 503.

- Lärmerzeugende Anlagenteile müssen dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechend errichtet, betrieben und gewartet werden. Körperschallmittlernde Anlagenteile sind von luftschallabstrahlenden Anlagenteilen zu entkoppeln.
- Alle lärmabstrahlenden Anlagen, die im Rahmen der Baumaßnahme errichtet werden (z.B. Pumpen, Ventilatoren, Kühlaggregate) sind im Innern der Gebäude anzuordnen. Ist

dies nicht möglich, so ist durch Kapselung bzw. durch das Anbringen geeigneter Schalldämpfer sicher zu stellen, dass die Immissionsrichtwerte eingehalten werden können.

- Wir möchten darauf hinweisen, dass die Ammoniakkälteanlage einer Genehmigungspflicht nach dem BImSchG (Ziffer 10.25 4. BImSchV) unterliegt, wenn diese einen Gesamthalt an Kältemittel von 3 to Ammoniak erreicht oder überschreitet.

4 Naturschutz

- 4.1 Die Kompensations- und Eingrünungsmaßnahmen sind gemäß dem zugrunde liegenden Bebauungsplan „Betriebsgebäude Albert Herz GmbH und Allgäu Milch Käse eG“ innerhalb eines Jahres nach Baubeginn umzusetzen.
- 4.2 Die Fertigstellung der Kompensations- und Eingrünungsmaßnahmen ist der Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Oberallgäu unaufgefordert anzuzeigen.

5 Straßenbauliche Anforderungen

- 5.1 Dem Straßengrundstück und den Straßenentwässerungsanlagen dürfen keine Abwässer und kein Niederschlagswasser zugeleitet werden.
- 5.2 Zur Staatsstraße darf keine neue Zufahrt angelegt werden. Dies gilt auch für die Dauer der Bauarbeiten.

6 Sonstige Anforderungen

- 6.1 Das beantragte Vorhaben ist nach § 5 Abs. 3 des Bundesimmissionsschutzgesetzes so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung
 - von der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
 - vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
 - die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.
- 6.2 Die Inbetriebnahme und Fertigstellung ist dem Landratsamt Oberallgäu jeweils unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.
- 6.3 Die Genehmigung erlischt gemäß § 18 Abs. 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes, falls die Anlage nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides in Betrieb genommen wurde.

Hinweis:

Auf Antrag kann die Frist aus einem wichtigen Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des Bundesimmissionsschutzgesetzes nicht gefährdet wird.

- 6.4 Die Anlage ist entsprechend den eingereichten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit unter der Nr. III nichts Abweichendes bestimmt wurde.

- 6.5 Die der Firma Allgäu Milch Käse eG auferlegten Bedingungen und Verpflichtungen gelten auch für die Besitz- und Rechtsnachfolger. Eine Rechtsnachfolge ist dem Landratsamt Oberallgäu unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.

IV.

Die Firma Allgäu Milch Käse eG trägt die Kosten des Verfahrens.

V.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 36.825,00 € festgesetzt. Die Auslagen betragen 162,00 €.

G r ü n d e :

I.

Die Firma Allgäu Milch Käse eG betreibt auf dem Grundstück Fl.-Nr. 237, Gmkg. Kimratshofen, eine mit Baugenehmigungsbescheid vom 12.09.1962 genehmigte Käserei. Die Anlage wurde mit Schreiben vom 06.11.2001 als sog. Altanlage gem. § 67 Abs. 2 BImSchG beim Landratsamt Oberallgäu angezeigt.

Mit Bescheid vom 09.07.2002 erteilte das Landratsamt Oberallgäu der damaligen Firma Allgäuer Emmentalerwerk Kimratshofen eG die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gem. § 16 Abs. 1 BImSchG zum Neubau zweier Lager- und Auslieferungshallen als Anbau an das bestehende Betriebsgebäude. Mit Bescheid vom 18.11.2002 wurde die Errichtung und der Betrieb eines Wassertanks für die Umkehrosmoseanlage immissionsschutzrechtlich genehmigt. Weitere immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigungen wurden mit Bescheid vom 11.06.2003 (Gebäude für Kühlanlage), 01.12.2004 (Rohmilchtanks) und 05.07.2006 (Erneuerung eines Milchtanks) erteilt. Mit Bescheid vom 27.06.2008 erhielt die Anlagenbetreiberin die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für den Neubau einer Verladehalle, die Neuerrichtung von drei Milchderivattanks und weiterer Änderungen im Bereich des Betriebs. Am 18.03.2009 wurde der Neubau eines Vordachs für das Abtanken von LKW, der Neubau eines Vordachs für die LKW-Reinigung und die Neuerrichtung einer LKW-Waage immissionsschutzrechtlich genehmigt. Mit Bescheid vom 06.08.2009 wurde ferner die Neuerrichtung einer Lager- und Auslieferungshalle westlich im Anschluss an das bestehende Betriebsgebäude der Firma Albert Herz GmbH genehmigt.

Aufgrund der Fusion mit den Molkereigenossenschaften Hawangen und Erkheim hat sich die Firma Allgäuer Emmentalerwerk Kimratshofen eG im Herbst 2009 in die Allgäu Milch Käse e.G. umfirmiert.

In der Folge erhielt die Firma Allgäu Milch Käse eG vom Landratsamt Oberallgäu nachfolgend bezeichnete immissionsschutzrechtliche Genehmigungen:

- Bescheid vom 07.06.2010: Errichtung und Betrieb einer Lager- und Produktionshalle für die Buttereie (Bauabschnitt 1) und die Frischmilchproduktion (Bauabschnitt 2), die Erweiterung einer bestehenden Lagerhalle und die Neuerrichtung von 7 Edelstahl tanks.
- Bescheid vom 18.03.2010: Errichtung und Betrieb einer Ammoniak-Kälteanlage mit einer maximalen Füllmenge von 3,5 Tonnen innerhalb eines bestehenden Betriebsgebäudes.
- Bescheid vom 12.07.2010: Anbau für Anlieferung und Lagerung von Säuretanks und Errichtung einer Trafostation.
- Bescheid vom 28.02.2011: Umstellung der Feuerungsanlage von Heizöl EL auf Erdgasbetrieb.
- Bescheid vom 14.06.2011 und 26.09.2012: Errichtung von zwei Rohmilchtanks und Tektur zur Hallenerweiterung im Bereich Buttereie und Käselager.
- Bescheid vom 10.05.2015: Errichtung und Betrieb einer neuen Käsemanufaktur im süd-westlichen Bereich des bestehenden Betriebsgeländes.
- Bescheid vom 18.06.2015: Errichtung und Betrieb eines neuen Reifelagers für Käse sowie Neuerrichtung von Büros und eines Aufenthaltsraums im OG der bestehenden Buttereie.
- Bescheid vom 05.11.2015: Vergrößerung des Reifelagers um 12 Meter in südliche Richtung sowie Umbau mit Einbau von Büros und Umkleideräumen im Obergeschoss der Buttereie.
- Bescheid vom 08.09.2016: Neubau einer Kühllhalle mit Fertigwarenlager, Packmittellager und Palettierung, Errichtung von sechs Rahmtanks und Einbau einer Quarkereie in die bestehende Kühllhalle.
- Bescheid vom 13.04.2017: Errichtung und Betrieb einer zusätzlichen Ammoniak-Kälteanlage zur Kühlung von Eiswasser und zur Raumkühlung im Kühllager mit einem Fassungsvermögen von 2,95 Tonnen.
- Bescheid vom 25.04.2018: Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen Rohmilchtanks mit einem Gesamtfassungsvermögen von 180.000 Litern (120.000 l + 60.000 l).

- Bescheid vom 09.05.2019: Anbau eines Ladens mit Betriebsleiterbüro auf der Nordseite des bestehenden Milchwerks
- Bescheid vom 04.09.2019: Umbau der Käsemanufaktur
- Bescheid vom 05.08.2020: Anbau einer Containeranlage mit Treppenanlage auf der Nordseite des bestehenden Milchwerks
- Bescheid vom 19.08.2020: Errichtung und den Betrieb eines Wärmeschaukeltanks und zweier Milch- und Molketanks sowie für die Einhausung von Technik und Wartung im bestehenden Milchwerk
- Bescheid vom 16.09.2021: Neubau eines Rahmtanks auf der Ostseite des Milchwerks
- Bescheid vom 08.12.201: Neubau eines Milchtanks auf der Nordseite des Milchwerks

Mit dem aktuellen Antrag vom 22.12.2021, eingegangen am 05.01.2022, beantragte die Firma Allgäu Milch Käse eG gem. § 16 Abs. 1 i.V.m. § 16 Abs. 4 BImSchG die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zum Neubau eines Versandlagers im Bereich des Bebauungsplans „Betriebsgebäude Albert Herz GmbH und Allgäu Milch Käse eG“. Die Ware soll nach der Verpackung durch einen Verbindungstunnel in das Versandlager gefahren und anschließend in einem Durchlaufregal bei definierten Temperaturen gelagert und für den Versand bzw. die Kommissionierung/Konfektionierung bereitgestellt werden. Die Kapazität des Versand- und Kommissionierungslagers beträgt 2.500 Fertigwarenpaletten. Im Keller des Versandlagers soll neben der notwendigen Kühl- und Luftversorgungsanlage auch das Blocklager für die Vorreifung von Bergkäse und anderen Käsesorten eingerichtet werden. Im hinteren Teil des Kellers soll das notwendige Verpackungsmaterial gelagert werden. Um Platz zu sparen soll hier teilweise ein Verschiebelager eingesetzt werden. Insgesamt sollen im unteren Bereich des neuen Lagers nochmals 2.200 Paletten-Stellplätze entstehen.

Das Landratsamt Oberallgäu führte auf Antrag der Firma Allgäu Milch Käse eG ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durch und beteiligte das Gewerbeaufsichtsamt, den Markt Altusried, das Staatliche Bauamt Kempten, die fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft, die Untere Immissionsschutzbehörde, die Untere Naturschutzbehörde sowie die Untere Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Oberallgäu. Bedenken wurden bei Beachtung der vorgeschlagenen Nebenbestimmungen nicht vorgetragen. Der Markt Altusried erklärte sich in seiner Stellungnahme vom 24.01.2022 mit dem Vorhaben einverstanden. Der Brandschutznachweis wurde vorgelegt und die Statikprüfung vergeben. Die Untere Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Oberallgäu konnte dem Vorhaben zustimmen.

Die allgemeine Vorprüfung gemäß §§ 5 und 7 i.V.m. Anlage 1 Nr. 7.29.1 UVPG führte zum Ergebnis, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen mit dem geplanten Vorhaben nicht zu erwarten sind und damit die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Das Ergebnis der Umweltvorprüfung wurde im Amtsblatt Nr. 6 des Landkreises Oberallgäu vom 08.02.2022 bekannt gemacht.

II.

1. Das Landratsamt Oberallgäu ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 des Bayer. Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG), Art. 3 Abs.1 des Bayer. Verwaltungs-Verfahrensgesetzes (BayVwVfG)).
2. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung unter der Nr. I dieses Bescheides stützt sich auf § 16 Abs. 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Bei dem von der Firma Allgäu Milch Käse eG betriebenen Milchwerk handelt es sich gem. § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes i.V.m. Nr. 7.32.1 G,E des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Anlage. Anlagen zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch, Milcherzeugnissen oder Milchbestandteilen mit einer Kapazität der Einsatzstoffe von 200 Tonnen Milch oder mehr je Tag als Jahresdurchschnittswert bedürfen demzufolge gemäß

Anhang Nr. 7.32.1 G,E der 4. BlmSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung im förmlichen Verfahren. Das Milchwerk stellt darüber hinaus eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie im Sinne von § 3 Abs. 8 und § 4 Abs. 1 Satz 4 BlmSchG dar. Die Anlage wurde als sog. Altanlage gem. § 67 Abs. 2 BlmSchG am 06.11.2001 ordnungsgemäß beim Landratsamt Oberallgäu angezeigt. Die jährliche Milchverarbeitungs menge des Betriebs beträgt nach Angabe des Antragstellers ca. 300 Mio. Liter.

Auf Antrag der Firma Allgäu Milch Käse eG gem. § 16 Abs. 4 BlmSchG führte das Landratsamt für die vorliegend beantragte Errichtung und den Betrieb des Versandlagers gemäß §§ 19 Abs. 2 i.V.m. §10 BlmSchG und der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (9.BlmSchV) ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren zur wesentlichen Änderung der Anlage durch.

Gemäß § 6 Abs. 1 BlmSchG ist die beantragte Genehmigung zu erteilen, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BlmSchG und einer aufgrund von § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden (Nr. 1), und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (Nr. 2).

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BlmSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
- Abfälle vermieden werden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
- Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die Begutachtung der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Oberallgäu zur Luftreinhaltung und zum Lärmschutz ergab, dass das beantragte Vorhaben den fachlichen Anforderungen zum Immissionsschutz entspricht. Zusammenfassend ist festzustellen, dass das beantragte Vorhaben den Anforderungen des § 5 Abs. 1 BlmSchG entspricht und somit die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG vorliegen.

Aufgrund der im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange lässt sich darüber hinaus festhalten, dass das beantragte Vorhaben auch den sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und somit auch die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG vorliegen.

Die Prüfung durch die Untere Bauaufsichtsbehörde ergab, dass das Vorhaben baurechtlich genehmigungsfähig ist. Das Vorhaben beurteilt sich nach § 33 BauGB. Der Bauherr hat die Erklärung nach § 33 Abs. 1 Nr. 3 BauGB mit Schreiben vom 17.01.2022 vorgelegt. Der Markt Altusried

stimmte dem Vorhaben mit Stellungnahme vom 24.01.2022 zu. Die Baugenehmigung wurde gemäß § 13 BImSchG von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen.

Die vom Landratsamt Oberallgäu durchgeführte allgemeine Vorprüfung gemäß §§ 5 und 7 i.V.m. Anlage 1 Nr. 7.29.1 UVPG ergab, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen mit dem geplanten Vorhaben im Bereich des bestehenden Bebauungsplans nicht zu erwarten sind. Das Ergebnis der Vorprüfung wurde am 08.02.2022 im Amtsblatt Nr. 6 des Landkreises Oberallgäu öffentlich bekannt gemacht.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen für die beantragten Änderungen erfüllt sind. Das Vorhaben war deshalb nach § 16 Abs. 1 BImSchG immissionsschutzrechtlich zu genehmigen.

3. Die Festsetzung der Bestimmungen unter Nr. III dieses Bescheides beruht auf § 12 Abs. 1 BImSchG.
4. Die Gebührenfestsetzung stützt sich auf Art. 1, 2, 6 und 10 des Kostengesetzes –KG- i.V.m. Nrn. 8.II.0/1.1.1.2 und 8.II.0/1.4 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz –KVz-. Die Gesamtinvestitionskosten betragen laut Angaben des Antragstellers insgesamt 9,5 Mio. €. Auf Grundlage von Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.2 KVz wurde eine immissionsschutzrechtliche Genehmigungsgebühr von 32.250 € angesetzt. Diese Gebühr ermäßigt sich nach der Tarif-Nr. 8.II.0/1.4 um 30 % auf 22.575 €, da die Fa. Allgäu Milch Käse eG im EMAS-Register eingetragen ist.

Nach der Nr. 8.II.0/1.3.1 i.V.m. Nr. 2.I.1/1.24.1 KVz sind zusätzlich 75 % der Gebühr der durch diesen Bescheid ersetzten Baugenehmigung zu erheben ($19.000 \text{ €} \times 75 \% = 14.250 \text{ €}$). Die Gesamtgebühr beträgt somit 36.825 € ($22.575 \text{ €} + 14.250 \text{ €}$).

Die Auslagen für die Bekanntmachung nach dem UVPG betragen 25,00 € (Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 KG). Für die Zustellung dieses Bescheides waren Auslagen in Höhe von 5,00 € (Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG) zu erheben. Die Auslagen für die Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes betragen 132,00 €.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,

**Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, oder
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg.**

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (*Freistaat Bayern*) und den Gegenstand des Klageverfahrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und dieser Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkungen!

Ab 01. Januar 2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Oberallgäu

Hannes Linder